

Staat und IT

am Beispiel Datenschutz

Kei Ishii
WI + GE – Winter 2006/07
20. Oktober 2006

Einleitung

Vorige Vorlesung

- Was ist «Informatik und Gesellschaft»?
- Recherche: Informatiker und Juristen (hM)

Eckpunkte von WI+GE

- **Inhalt:** Für die Informatik relevante Grundlagen der Gesellschaftswissenschaften sowie die Rolle der Informatik, der Informatikerinnen und Informatiker
- **Methode:** "Ökonomische Analyse der Informatik"
- **Themen:** Staat und IT, Ökonomisierung von Ideen, OSS, Access, Lex Informatica, ...
- **Zugang:** Wenn möglich empirisch, am (aktuellen oder illustrierenden) Fall

Was heute kommt

- Grundidee von Datenschutz (keine Rechtskunde)
 - Dazu: etwas deutsche IT-Geschichte
- ➡ Rolle von "Law" im Kleeblattmodell

Was ist eigentlich Datenschutz? (Erinnerungen aus DV-Recht)

- Informationelles Selbstbestimmungsrecht
- Recht am eigenen Bild
- Nur Daten, die nötig sind
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- Datenschutzbeauftragter
- Verankerung im Grundgesetz
- persönliche Daten
- ~~Urheberrecht/Copyright~~
- Erhebung – Erfassung – Verarbeitung

Recht am eigenen Bild: Kann als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrecht als Teil des Datenschutzrechts gesehen werden, auch wenn es auch dem Urheberrecht zugeordnet wird.
Vgl. Wikipedia (de): "Recht am eigenen Bild", http://de.wikipedia.org/wiki/Recht_am_eigenen_Bild (22.10.2006)

"persönliche Daten" == personenbezogene Daten

Urheberrecht/Copyright ist nicht Teil des Datenschutzes

Staat und Datenverarbeitung



Der Staat als Leviathan. (Thomas Hobbes)

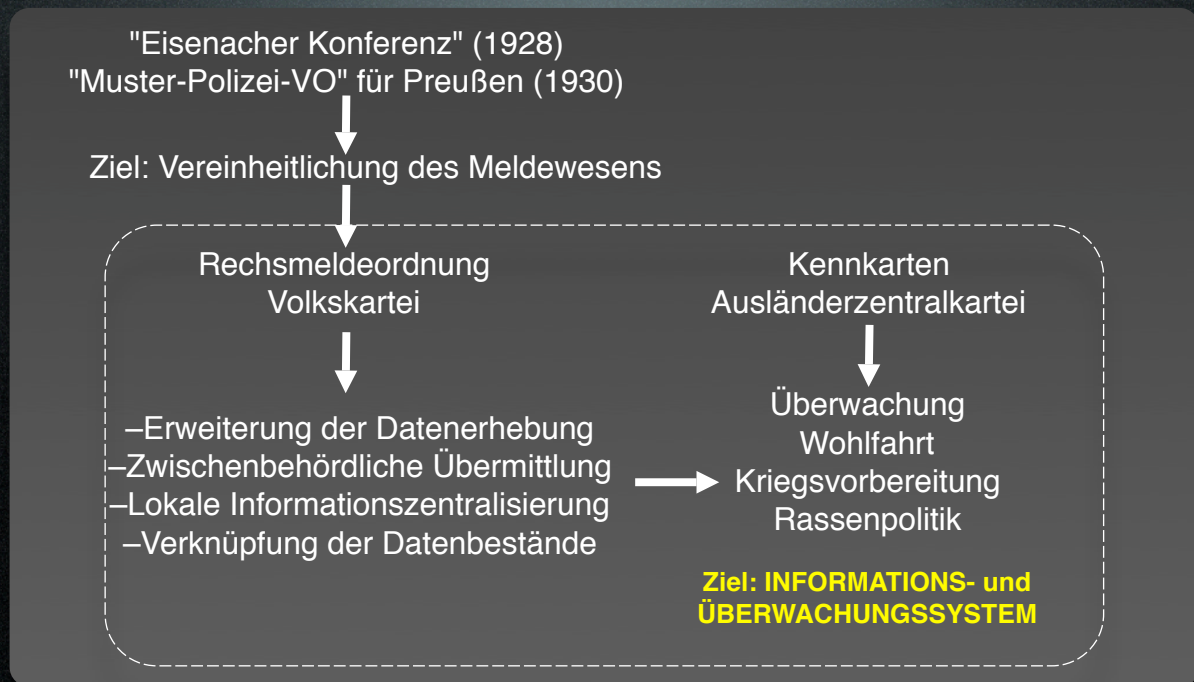
Ein Gebilde, um die 'Natur des Menschen' in Zaum zu halten für das Gemeinwohl.

Quelle der Bilddatei: unbekannt.

Einige Eigenschaften des Staates (bis 1945)

- Zentralisierte Staatsgewalt (Preußen, NS-Staat)
- Staat als Quelle des Rechts, aber selber nicht daran gebunden (18./19. Jh.)
- Vereinheitlichung des Meldewesens

Einwohnermeldewesen im Nationalsozialismus



Aus: Mühlbauer, Holger 1995: Kontinuitäten und Brüche in der Entwicklung des deutschen Einwohnerwesens. Frankfurt/M.: Peter Lang, S. 87

Meldewesen nach 1949

«Die Verwaltung hatte sich an die Melderegister gewöhnt und schätzte ihren Nutzen hoch ein.»

- **Verwaltungsrechtliche Zwecke**
 - Wahlberechtigung
 - Lohnsteuerkarten
 - Pässe und Personalausweise
 - Impf-, Schul- und Wehrpflicht
- **Feststellung, Überwachung und Fahndung**
 - Statistik
 - Überwachung des Fremdenverkehrs
 - kriminalpolizeiliche Fahndung

Erstes Zitat (im Kasten: Bull 1984, S. 193.

Die Liste nach einem Zitat aus: Hencke, Meldegesetz Nordrhein-Westfalen, 1960, S.1 (zitiert nach Bull 1984, S. 193ff):

«[D]ie aufgrund der Meldungen gewonnenen Angaben in den Melderegistern [sind] Grundlage für die Feststellung der Wahlberechtigung, für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten, die Ausstellung von Pässen und Personalausweisen, die Heranziehung zur Impf-, Schul- und Wehrpflicht. Neben diesen rein verwaltungsrechtlichen Zwecken dienen die Register Feststellungs-, Überwachungs- und Fahndungsaufgaben, wie z.B. für die Statistik oder zur Überwachung des Fremdenverkehrs oder schließlich auch der kriminalpolizeilichen Fahndung.»

Nach 1949: Grundprinzipien des Staates

- Staat über Bürger, Volk '=' Staat:
 - Souverän (Volk) herrscht über Bürger = "Demokratie"
 - Repräsentative Demokratie: Gewählte Vertreter
- Gewaltmonopol
 - Gewaltenteilung und föderale Teilung
 - Rechtsstaatsprinzip mit Verfassung an der 'Spitze'
- Informationsanforderungen... (Meldewesen)
...zur Bewältigung staatlicher Aufgaben
(Sozialstaat)

Machtbeschränkung des staatlichen Gewaltmonopols: Art 20 GG

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer **Bundesstaat**.

Föderale Teilung

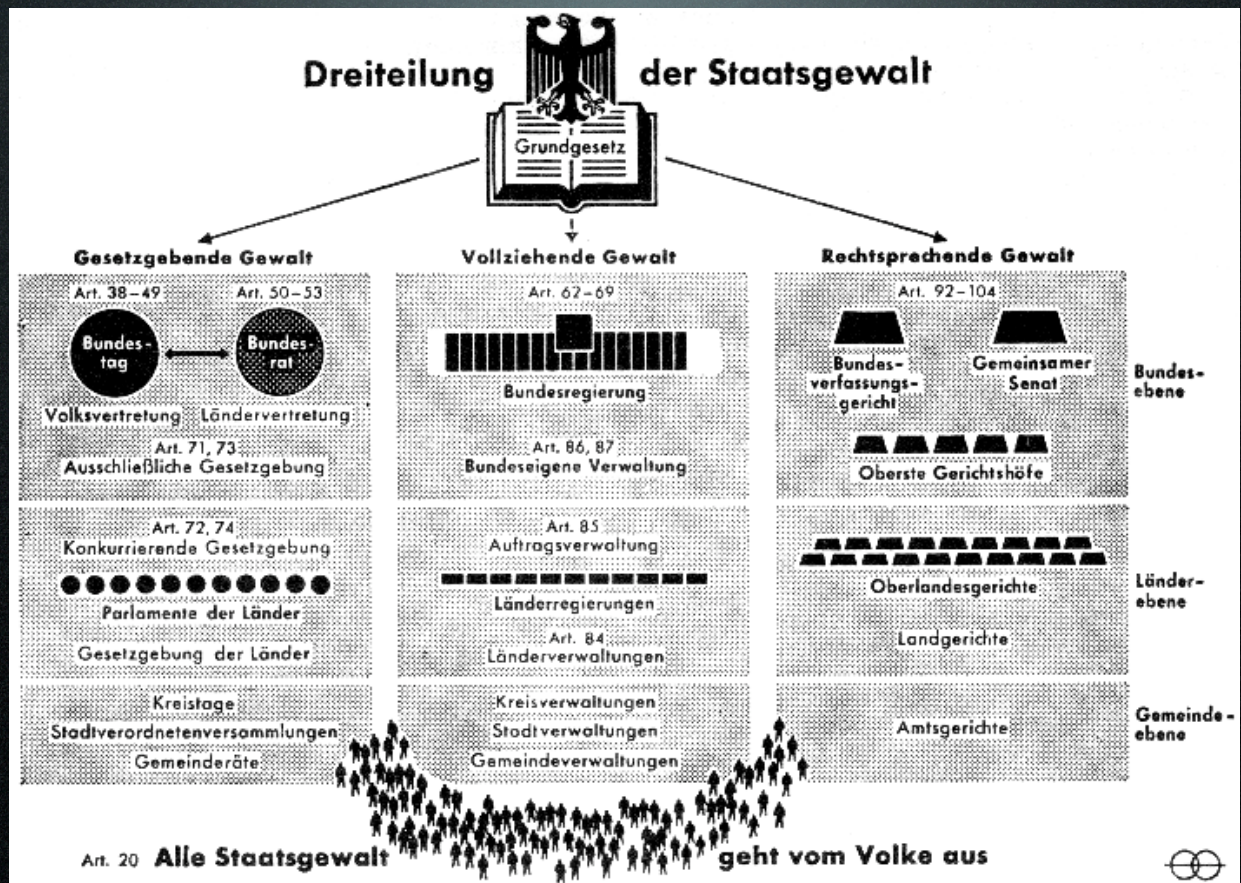
Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der **Gesetzgebung**, der **vollziehenden Gewalt** und der **Rechtsprechung** ausgeübt.

Gewaltenteilung

Die Gesetzgebung ist an die **verfassungsmäßige Ordnung**, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an **Gesetz und Recht** gebunden.

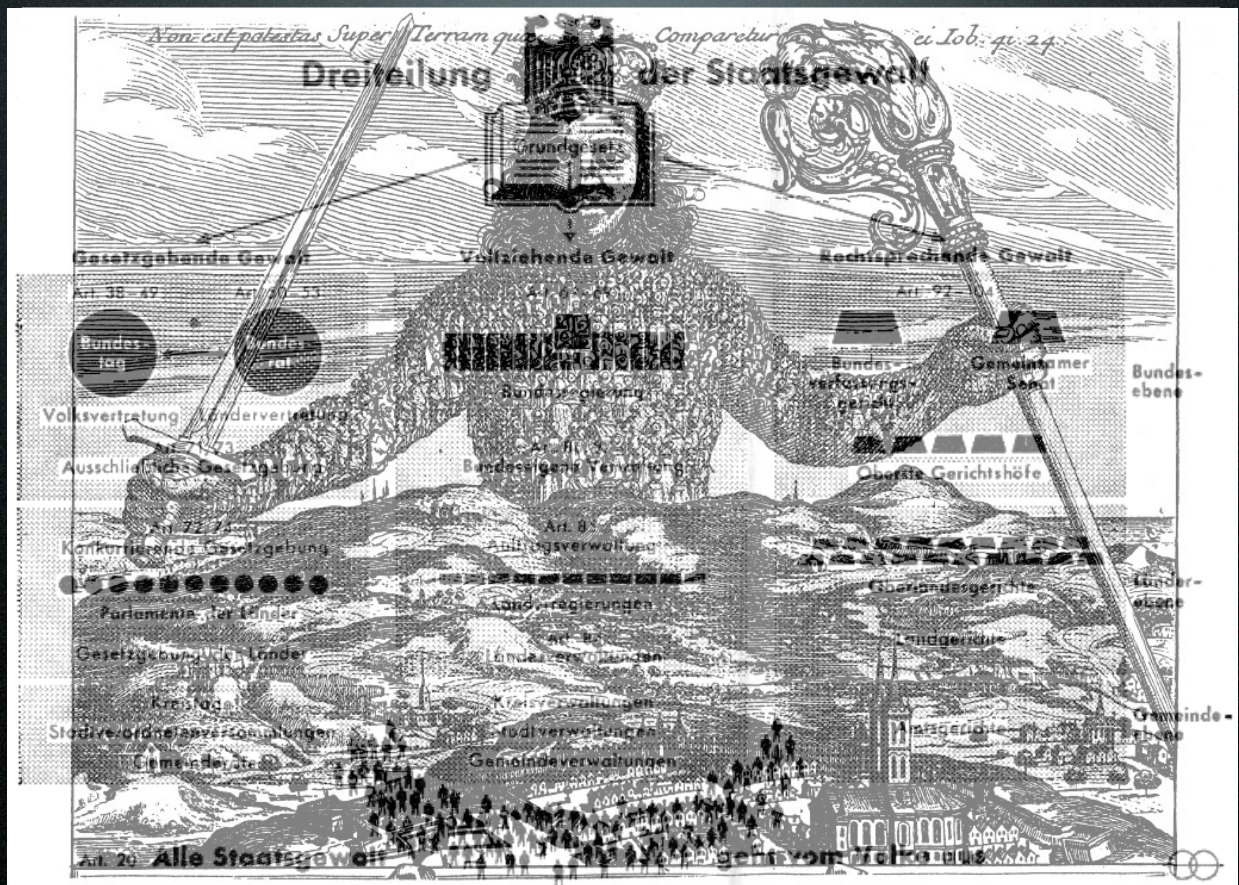
Rechtsstaatsgebot

Art. 20 Grundgesetz



"Machtbeschränkung des staatlichen Gewaltmonopols"

Quelle: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Fritz Piefke (Hg.), Kompass Buch- und Zeitschriften GmbH. 33. Auflage November 1974.



Man vergleiche das Bild der Dreiteilung der Staatsgewalt mit dem Leviathan...



Plakat der V.O.V., einer freiwilligen Altersversicherung der Niederlande.
Quelle: unklar.

Übersetzung der Schriftzüge:

"DER STAAT
garantiert alle Auszahlungen"

"Ein Apfelchen für die Bedürfnisse"

"Freiwillige Altersversicherung
Fragen Sie nach Informationen bei
den Arbeitsräten ...
oder seinen Vertretern"

"Neue" staatliche Aufgaben – das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 GG)

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und **sozialer** Bundesstaat.

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Art. 20 Grundgesetz

Beweggründe für die Einführung der DV in die öffentliche Verwaltung

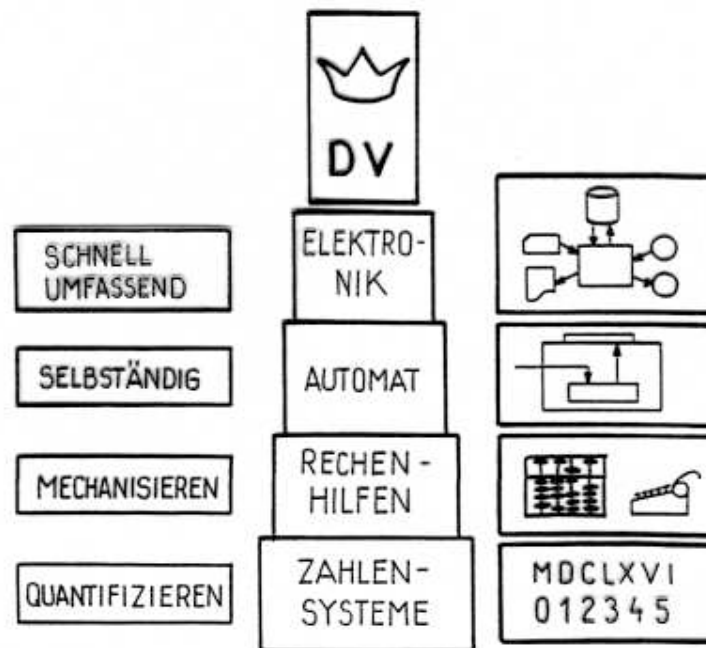
- 'Rationalisierung', Wirtschaftlichkeit
- Anwachsen des Arbeitsvolumens
- Beschleunigung bei Erledigung von Vorgängen
- Neue Aufträge des Gesetzgebers
- Kooperation zwischen Verwaltungen
- Statistik, politische Planung und Steuerung

Quelle: Grimmer 1986: Informationstechnik in öffentlichen Verwaltungen – Handlungsstrategien ohne Politik. Basel/Boston/Stuttgart 1986, nach Mühlbauer 1991 (s.o. Folie 8):

- 'Rationalisierung' und Wirtschaftlichkeit, d.h. weitere Verminderung des Verwaltungskostenanteils
- Starkes Anwachsen des Arbeitsvolumens durch stetige Erweiterung des Kreises der Leistungsempfänger
- Beschleunigung bei der Erledigung von Vorgängen
- Erfüllung umfangreicher neuer Aufträge des Gesetzgebers ohne übermäßige Personalvermehrung
- Verbesserung der Kooperation zwischen den Einrichtungen der Arbeits- und Sozialverwaltung
- Gewinnung einer verbesserten Datenbasis für die Arbeits- und Sozialstatistik und für die politische Planung und Steuerung

Regelung des Einsatzes von DV

STUFEN ZUR DATENVERARBEITUNG



Quelle: Ganzhorn/Walter 1966.

Quelle: Ganzhorn/Walter 1966: "Entwicklung der Datenverarbeitung". IBM-Broschüre.

Weltmarkt für Computer (1943)

"I think there is a world market for
about five computers."

Thomas Watson, Sr.,
Vorsitzender der Firma, die später IBM genannt wurde, 1943.



WI+GE Winter 2006/07

Kei Ishii - 20.10.2006

22

"Frankfurt, Germany, October 18, 1956:

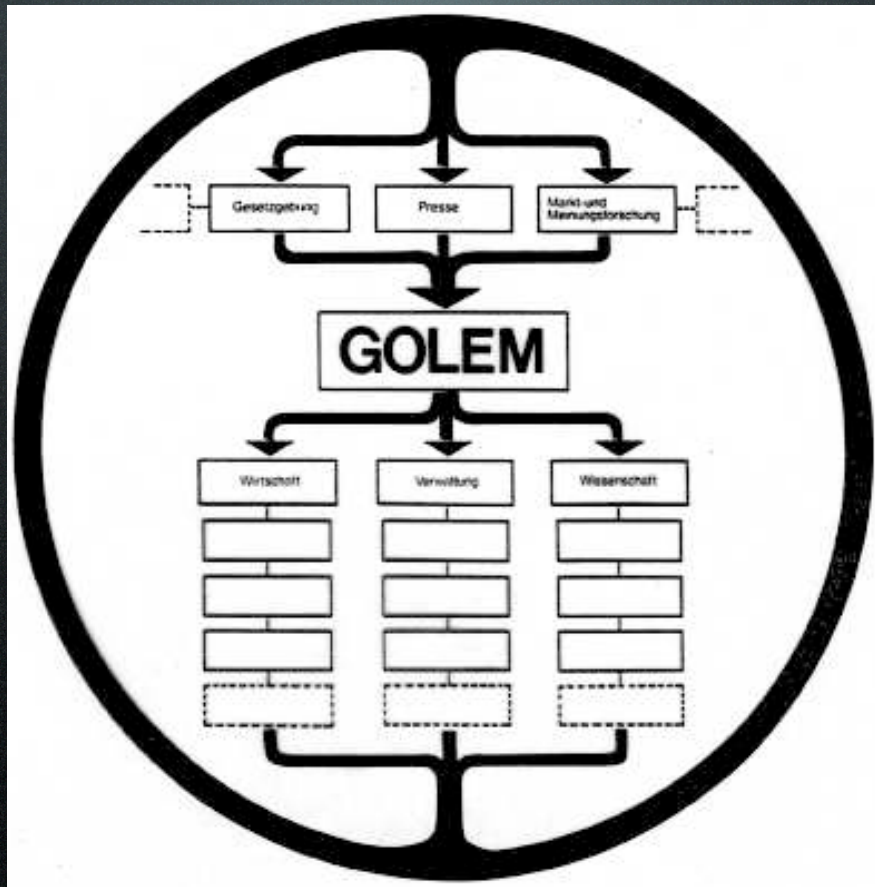
Dr. Carl Hammer, director of the Battelle Research Institute, watches as Annemarie Topfer operates the institute's brand-new UNIVAC 1 computer. UNIVAC — the world's first commercial computer — was making its European debut at Frankfurt. It contained over 5,000 vacuum tubes and 18,000 crystal diodes, and weighed several tons. It had a memory of about 1,000 words and a price tag in excess of \$1 million. Fewer than four dozen were sold. Today's average desktop computer is thousands of times faster. Still, it proved the usefulness of computers in such applications as the census and TV election coverage, and its commercial availability and use of magnetic tape storage were milestones on the road to the computer age."

Quelle: Stars and Stripes Website <<http://www.stripes.com/photoday/031604photoday.html>>

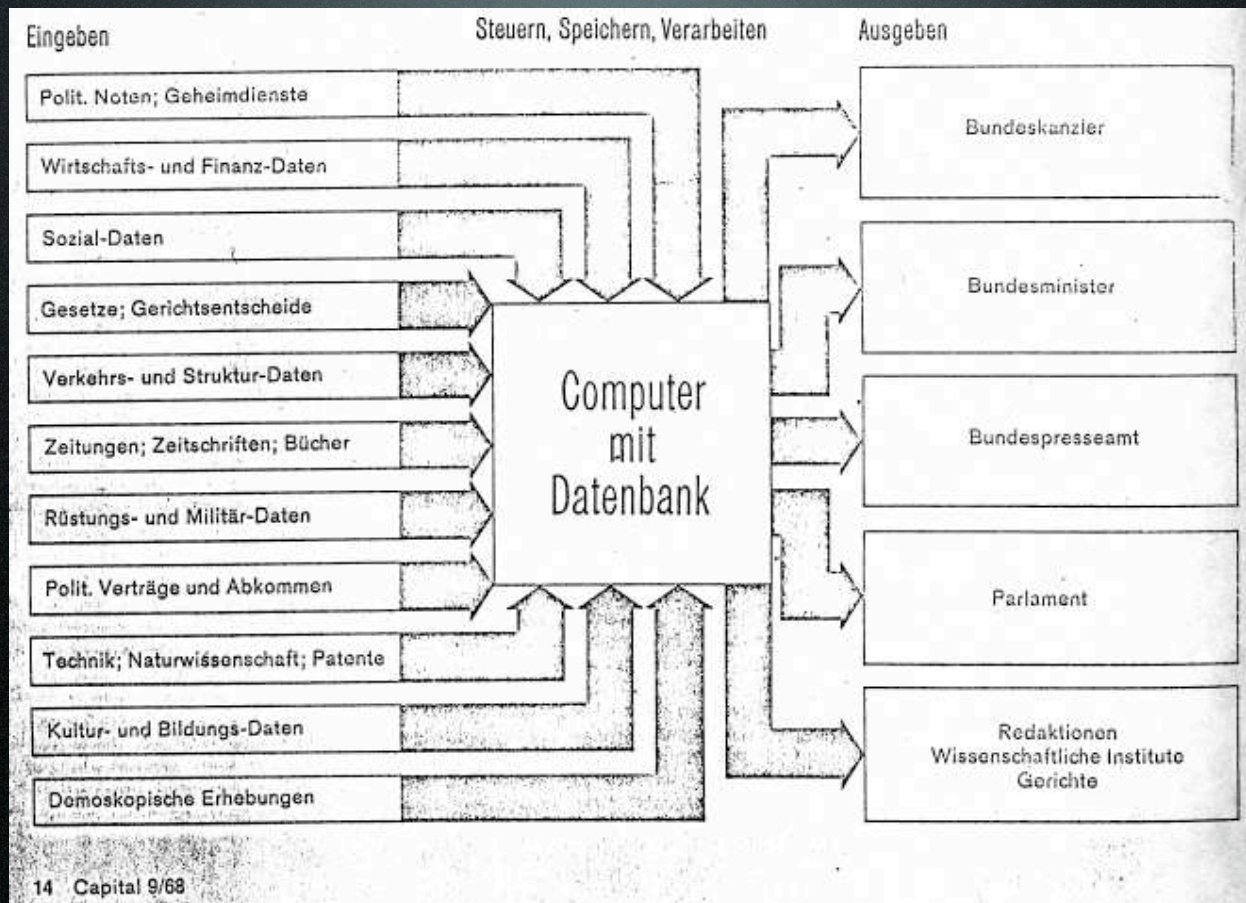
Zahl der DV-Anlagen in den 60er und 70er Jahren

1957	21	Deutschland	insgesamt
1958	139	Deutschland	öffentl. Stellen
1968	3863	Deutschland	insgesamt
	143		öffentl. Stellen
	1607		Bestellungen
1970	7250	Deutschland	insgesamt
1971	70000	USA	
	7900	Japan	
	7500	Deutschland	
	350	England	
	6000	UdSSR	
	5000	DDR	

Quellen: Wörl 1971, Bundestag-Drucksache V/3355; Zusammenstellung Kei Ishii.



Aus einem GOLEM-Prospekt der Fa. Siemens, ca. 1970



Das Bundesdatenbanknetz

Quelle: Das Capital, 9/1968, S. 14

Rechtsstaatsgebot (Art. 20 GG)

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Normenhierarchie

Verfassung (Grundgesetz)

Gesetze

Rechtsverordnungen

Öffentlich-rechtliche Satzungen

Diskussion darum, auf welcher Ebene der "Datenschutz" angesiedelt werden soll.

Ergebnis der Diskussionen um IT in der Verwaltung

- 1970: Das "weltweit erste" Datenschutzgesetz in Hessen
- Datenschutzbeauftragter als Kontrollinstanz
- Die anderen Bundesländer folgen Hessen
- 1977: Bundesdatenschutzgesetz und Bundesdatenschutzbeauftragter

Ansiedlung auf Gesetzesebene.

Bundesdatenschutzgesetz 1977

§ 1 -- Aufgabe und Gegenstand des Datenschutzes

(1) Aufgabe des Datenschutzes ist es, durch den Schutz personenbezogener Daten vor **Mißbrauch** bei ihrer Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung (Datenverarbeitung) der Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der Betroffenen entgegenzuwirken.

"Mißbrauch" als Schlüsselwort dieser Passage: das "Mißbrauchsmodell" des ersten BDSG 1977.

Volkszählung und VZ-Urteil

Pläne für eine Volkszählung

- 1982: Bundestag und Bundesrat verabschieden das "Gesetz über eine Volks-, Berufs-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1983)"
- Weitgehende Datenerhebung persönlicher Verhältnisse
- Melderegisterabgleich (personenbezogene Daten!)
(=> Meldewesen ist Ländersache wg. föderaler Teilung)
- "Mißbrauch" nach BDSG ausgeschlossen, da das Gesetz parlamentarisch abgeseget

Haushaltsbogen SA 3 GHE. Kennr. 56 873 116

Verzeichnis aller zum Haushalt gehörenden Personen:

1. Person Name	2. Person Name	3. Person Name	4. Person Name	5. Person Name
Vorname	Vorname	Vorname	Vorname	Vorname
Tag Monat Jahr	Tag Monat Jahr	Tag Monat Jahr	Tag Monat Jahr	Tag Monat Jahr

1. Geschlecht

1. Person	2. Person	3. Person	4. Person	5. Person
männlich				
weiblich				

2. Familienstand

1. Person	2. Person	3. Person	4. Person	5. Person
ledig				
verheiratet				
verwitwet				
geschieden				

3. Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft

1. Person	2. Person	3. Person	4. Person	5. Person
Römisch-katholische Kirche				
Evangelische Kirche				
Jüdische Religionsgemeinschaft				
andere Religionsgemeinschaft				
keiner Religionsgemeinschaft zugehörig				

4. Staatsangehörigkeit

1. Person	2. Person	3. Person	4. Person	5. Person
deutsch				
nicht deutsch				

5. Wird außer der bisherigen Wohnung noch eine weitere Wohnung (Unterkunft/ nicht Zimmer) in der Bundesrepublik Deutschland einschl. Berlin (West) bewohnt?

1. Person	2. Person	3. Person	4. Person	5. Person
ja				
nein				

Für alle Personen:

6. Für Unverheiratete, die nicht dauernd getrennt leben:

a) Ist die heutige Wohnung die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie?

1. Person	2. Person	3. Person	4. Person	5. Person
ja				
nein				

b) Für alle übrigen Personen:

c) Ist die heutige Wohnung die vorwiegend benutzte Wohnung?

1. Person	2. Person	3. Person	4. Person	5. Person
ja				
nein				

d) Außerdem für Erwerbstätige, Schüler/Studenten:

Geben Sie vorwiegend von der heutigen Wohnung aus:

zur Arbeit oder Schule/Hochschule?

1. Person	2. Person	3. Person	4. Person	5. Person
ja				
nein				

Für Erwerbstätige:

7. Welche Person ist:

1. Person	2. Person	3. Person	4. Person	5. Person
erwerbstätig				
über 50 Std/W in der Woche (Vollzeit)				
bis zu 50 Std/W in der Woche (Teilzeit)				
erwerbslos, erwerbsuchend				
nicht erwerbstätig				
Hausfrau				
Schüler, Student				

8. Überwiegende Lebensunterhalt jeder Person

1. Person	2. Person	3. Person	4. Person	5. Person
Erwerbs-, Berufstätigkeit				
Arbeitslosengeld, -hilfe				
eigene Rente, Pension				
Unterhalt durch Eltern, Ehegatten usw.				
eigenes Vermögen, Vermietung, Zinsen, Altersrenten				
sonstige Unterstützungen (z.B. Sozialhilfe, BAföG)				

9. Zur Zeit tätig als:

1. Person	2. Person	3. Person	4. Person	5. Person
Facharbeiter, Geselle, Vorarbeiter				
sonstiger Arbeiter				
Angestellter				
gewerbetätig				
Auszubildender (Lehrling)				
kaufm./techn.				
Beamter, Richter, Beamtenanwärter, Soldat, Zivildienstleistender				
Selbständiger				
ohne bezahlte Beschäftigte				
mit bezahlten Beschäftigten				
mitarbeitende Familienangehörige				
landwirtschaftliche Tätigkeit				
sonstige Erwerbstätigkeit				

10. Falls noch eine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, handelt es sich um eine:

1. Person	2. Person	3. Person	4. Person	5. Person
landwirtschaftliche Tätigkeit				
sonstige Erwerbstätigkeit				

Für Personen mit Schulabschluss:

11. Allgemeiner Schulabschluss

1. Person	2. Person	3. Person	4. Person	5. Person
Realschule oder gleiche Abschluss (z.B. Mittlere Reife, Fachschulreife)				
Hochschulreife (Abitur), Fachhochschulreife				

12. Abschluss an einer berufsbildenden Schule/Hochschule

1. Person	2. Person	3. Person	4. Person	5. Person
Vollschule, Hauptschule				
Berufsschule				
Berufsschule (z.B. Handels-, Verwaltungsschule)				
Fachschule				
Fachhochschule (Ing.-Schule, höhere Fachschule)				
Hochschule (einschl. Lehrausbildung)				

siehe auch Seite 14

Quelle: Jürgen Taeger (Hg.) 1983: Die Volkszählung. Rowohlt, S. 20f.

Kopie der ersten Seite eines Haushaltsbogens der Volkszählung 1983.

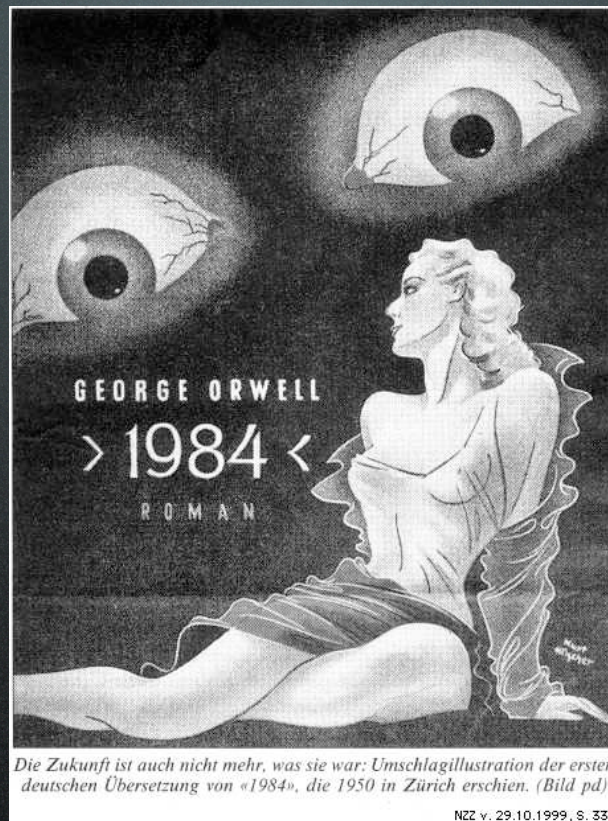


Bilder aus:

Andrea Naica-Loebell 2004-Der milchgläserne Bürger. In: Telepolis v. 8.6.2004 (<http://telepolis.de/r4/artikel/17/17585/1.html>, 18.10.2006)



Auch hier wieder: der Vergleich zum Leviathan-Bild.



Eine weitere Quelle der Beunruhigung: "1984" stand vor der Tür...
Quelle: Neue Zürcher Zeitung v. 29.10.1999, S. 33

Kommentare zur Volkszählung (1)

"1. Warum Volkszählung?

Die Volkszählung wurde vom Bundestag und Bundesrat gesetzlich angeordnet. Die Daten, auf die die Verantwortlichen in Bund, Ländern und Gemeinden ihre Entscheidungen stützen [...] sind oft veraltet. Um Fehlinvestitionen zu vermeiden, möchte man möglichst genaue und aktuelle Angaben besitzen. Deshalb findet in der Bundesrepublik eine Volkszählung statt, und deshalb wurde es auch jedem Bürger zur Pflicht gemacht, mit richtigen und vollständigen Antworten zum Gesamtergebnis beizutragen.

[...]

"Ich bin überzeugt: kein Bürger braucht zu befürchten, daß seine personenbezogenen Daten mißbraucht werden."

Aus der Presseerklärung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, Hans-Peter Bull, zur Volkszählung (23.2.1983; Taeger 1983, S. 59-63)

Kommentare zur Volkszählung (2)

(Grass) "Aber, Herr Bull, ich muß das leider sagen, auch wenn Sie mich unverschämt nennen: ich habe das Gefühl, daß Sie der Meinung sind, der Staat brauche sich nicht legitimieren, um dem Bürger vertrauenswürdig zu sein".

Aus einem Streitgespräch zwischen Günter Grass und Hans-Peter Bull
(28.2.1983; Taeger 1983, S. 42-58)

Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts (1983)

«... die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst
über die Preisgabe und Verwendung seiner
persönlichen Daten zu bestimmen.»
(BVerfGE 65,1; **Informationelles Selbstbestimmung**)

«Dazu ist die Trennung der Kommunalstatistik von
anderen Aufgabenbereichen der Gemeinden und ihrer
Verbände ("**informationelle Gewaltenteilung**")
unerlässlich.»
(BVerfGE 65, 69)

Volkszählungsurteil – Formale und Materielle Bedingungen

- Einschränkungen nur
 - ➡ bei überwiegendem Allgemeininteresse
 - ➡ verfassungsgemäße gesetzliche Grundlage
- Normenklarheit
- Verhältnismäßigkeit
 - ➡ Datensparsamkeit
 - ➡ Zweckbindung
- organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen
 - ➡ Transparenzgebot

Bundesdatenschutzgesetz 1990: Das 'Persönlichkeitsrecht-Modell'

BDSG 1990:

§ 1 -- Aufgabe und Gegenstand des Datenschutzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den einzelnen davor zu schützen, daß er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten **in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt** wird.

BDSG 1977:

§ 1 -- Aufgabe und Gegenstand des Datenschutzes

(1) Aufgabe des Datenschutzes ist es, durch den Schutz personenbezogener Daten vor **Mißbrauch** bei ihrer Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung (Datenverarbeitung) der Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der Betroffenen entgegenzuwirken.

Modellvergleich:

BDSG 1990 = "Personlichkeitsrechtsmodell" (keine explizite Nennung des Informationellen Selbstbestimmungsrechts!)

BDSG 1977 = "Mißbrauchsmodell"

Berliner Datenschutzgesetz 1990: Das 'ISR-Modell'

§ 1 -- Aufgabe und Gegenstand des Datenschutzes

(1) Aufgabe dieses Gesetzes ist es, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Behörden und sonstige öffentliche Stellen zu regeln, um

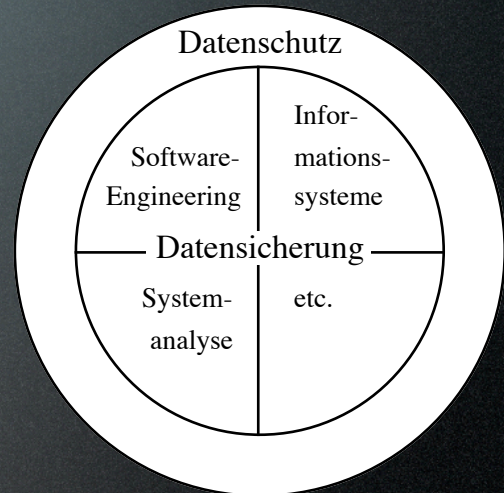
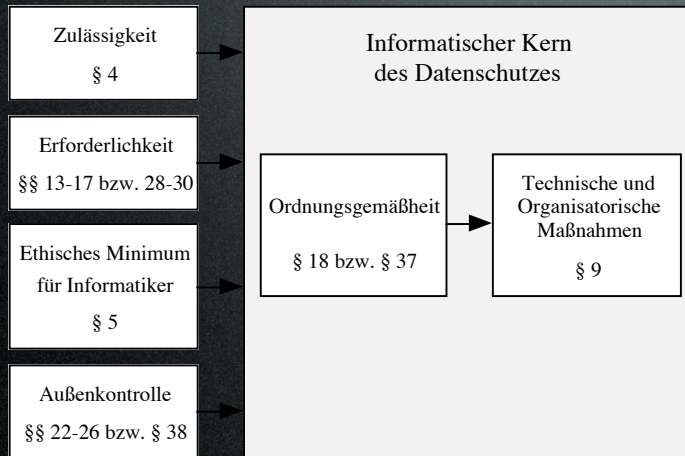
1. das Recht des einzelnen zu schützen, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten zu bestimmen, soweit keine Einschränkungen in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften zugelassen sind
(**informationelles Selbstbestimmungsrecht**),

2. die auf dem Grundsatz der **Gewaltenteilung** beruhende verfassungsmäßige Ordnung vor einer Gefährdung infolge der automatisierten Datenverarbeitung zu bewahren.

Im Vergleich zum BDSG 1990:

Das BerlDSG 1990 mit expliziter Nennung des ISR, und dem
'informationellen Gewaltenteilung'

Rolle der Informatiker in diesem Datenschutzmodell



Datensicherung als informatischer Kern des Datenschutzes

Schließlich:
Die dem Informatik zugewiesene Rolle im Datenschutzrecht.

Einige Konclusionen

- Datenschutz als Bürgerrecht gegen den Staat (Datenschutz ist das Technologierecht)
- KLEEBLATTMODELL:
 - Datenschutz kommt aus der Modalität RECHT
 - SOZIALE NORM: Öffentliches Bewußtsein geschaffen
 - Dem Datenschutz zugrundegelegte ARCHITEKTUR («CODE») ist die Großrechneranlage

Datenschutz heute?

Datenschutz "heute"

"Just in dem Augenblick, in dem die
Anerkennung ihren Höhepunkt erreicht,
steuert der Datenschutz auf seine tiefste
Krise zu."

(Spiro Simitis am 3. September 1984 im Hessischen Landtag)

Aktuelle Fälle



CDU Brandenburg: Geschäftsführer liest Mail von CDU Vorstandsvorsitzenden

SWIFT = Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication. Sitz: Belgien. 7800 Finanzinstitutionen in 205 Ländern. Netzwerk für Messages zu finanziellen Transaktionen (Quelle: Wikipedia(en)).

Jahrelang wurden Daten zu internationalen Finanztransaktionen an US-Geheimdienste weitergegeben (gegen belgisches und EU-Recht). EZB wußte seit 2002 Bescheid.

Flugpassagierdaten: (NZZ 3.10., 6.10., 7.10.06).

–Übermittlung EU-USA mit Abkommen.

–Bis zu 34 Daten, u.a. Name, Tel, Essensvorlieben, Kreditkartennr., Mitreisende etc.

–EuGH hebt es im Mai 2006 auf (DSwidrig).

–Seitdem Übermittlung "im rechtsfreien Raum"

–In neuem Abkommen will USA mehr, z.B. Erlaubnis zur Weitergabe an andere Dienste.

–7.10.: Einigung, US-Wunsch erfüllt, aber

--keine direkten DB-Zugriffe der Drittdienste.

--Drittdienste müssen "vergleichbaren DS-Standard" haben

--Kein Direktzugriff der HomeSecurity auf Fluggesellschaftscomputer, sondern Übermittlungen auf Anfrage.

Debrecen: Alle Flugpassagiere bekommen RFID und sind im Flughafen jederzeit ortbar.

Videoüberwachung: 69% : Sicherheit erhöht durch Videoüberwachung: 69%ja, 26%nein;
bewaffnetes Sicherheitspersonal in Zügen: 42%ja; 51% nein.

'Funktioniert' der Datenschutz?

- Technik verändert sich:
Von Großrechneranlage über "PC" über Internet zu Ubiquitous Computing
- Akteure verändern sich:
Von Verwaltungs- und Computerspezialisten zu 'computerliteraten' Individuen
- Räume verändern sich:
Von Nationalstaaten zur Globalisierung

'Funktioniert' der Datenschutz?

- Wuchernde Gesetzesmaschinerie: Der Datenschutz ist überreguliert
- Datenschutz ist Domäne für Juristen
- Die Datenschutzbeauftragten sind zahnlos
- Große Besorgnis über mangelnden Datenschutz, besonders im kommerziellen Bereich
- Aber: Mangelndes Interesse beim praktischen Handeln

Privacy im Internet – die Microsoft-Sicht?

"A right to privacy is not generally
recognized on the Internet"

Microsoft Press Computer Dictionary 382 (3d ed. 1997)

(zitiert nach Paul M. Schwartz 1999, Privacy and
Democracy in Cyberspace, 52 Vanderbilt L Rev 1609)

Zitiert nach: Paul M. Schwartz 1999, Privacy and Democracy in
Cyberspace, 52 Vanderbilt L Rev 1609.

Hilft Datenschutz?

«The deepest challenge, beyond all remedies, however, seems to be that there is an inherent "relativity" element in data protection that seems to come to the surface when the data protection principle is explicitly set against other social and political demands like, e.g., the need for security.»

Herbert Burkert 1999: Privacy – Data Protection.
A German/European Perspective

Daten, Daten

Allee der
Kosmonauten
54 78 xxxx

1. Grundschule
Strausberg bis
1992

Züricher Hochschule
Winterthur, Dept. Tech,
Inf. Naturwiss.

Heilig Kreuz
Fußballclub 1998,
2006

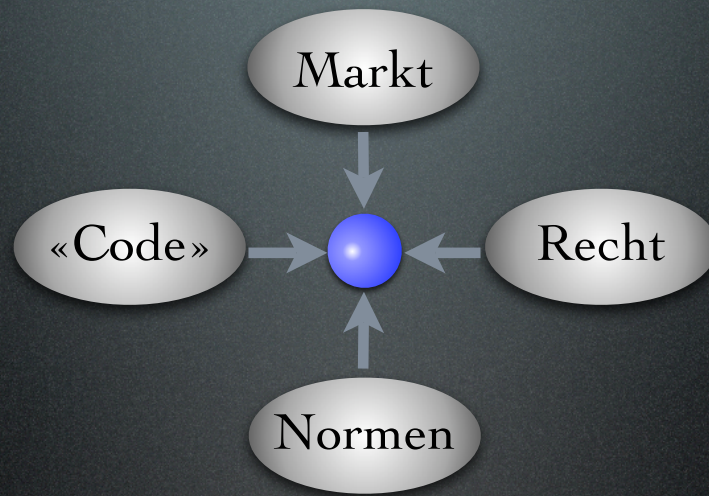
1994 3. Platz Dt.
Meisterschaft Ju-
Jutsu Jugend A
männl. 60kg

Flightforum.ch
airpix.ch

0173 / 3891xxx

Einige anonymisierte Daten von Studenten, gefunden in Google nach Eingabe des Vor- und Nachnamens.

Das Kleeblattmodell



Quelle: Lessig 1999: Code and other Laws of Cyberspace. New York: Basic Books.

Organisatorisches

Wikibooks – die Fakten

- Aufbau eines Wikibooks zum Thema "I&G"
 - Themenwahl, Gliederung, Fließtext
 - 3 - 4 Personen pro Gruppe
 - Sichtbare Einzelleistung in der Gruppe
-
- Letzter Termin WI+GE: 9. Februar 2007
(von heute an noch 16 Wochen)

Wikibooks – die Fragen

- Themen
- Feedback-Mechanismen
(d.h., Kommunikation)

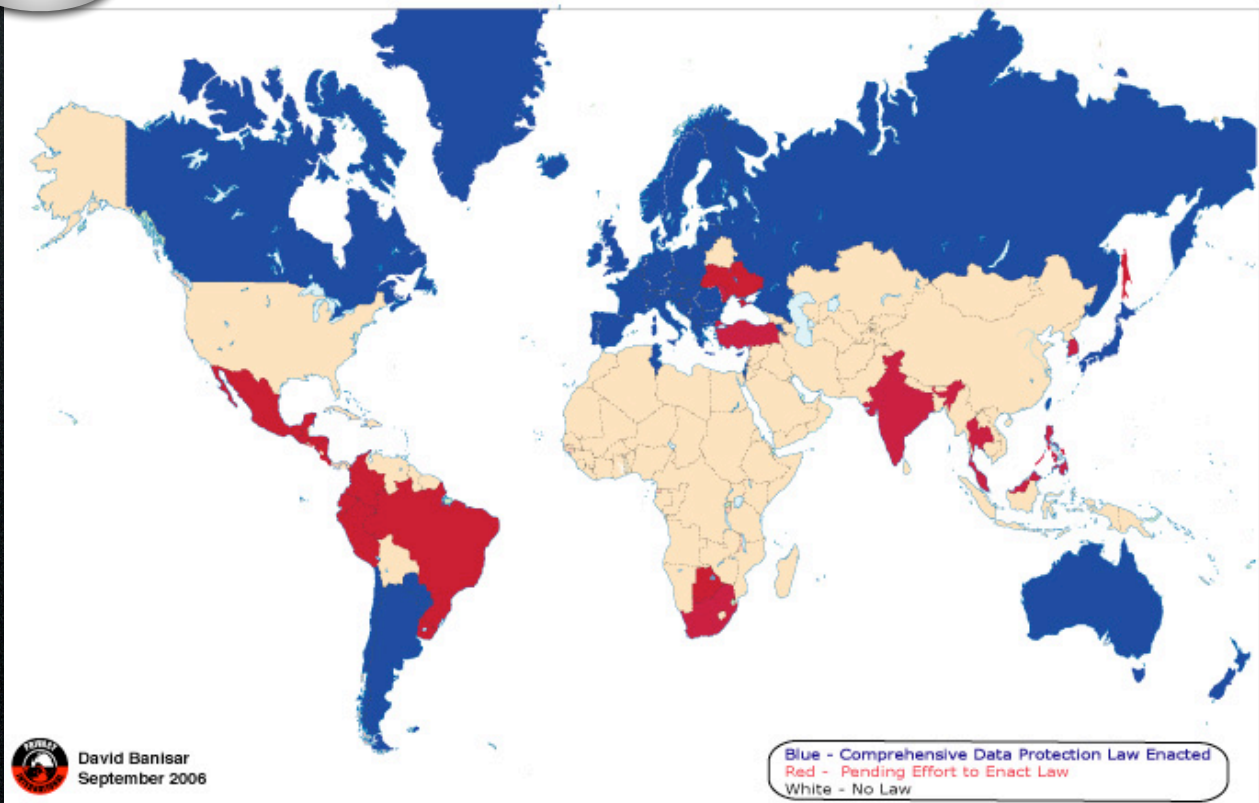
Bonusfolien (nicht in der Vorlesung benutzt)

Modernisierung des Datenschutzes

Recht

- Novellierungen des Datenschutzgesetzes
 - Bundesdatenschutzgesetz 1990
 - EU-Datenschutzrichtlinie 1995
 - Bundesdatenschutzgesetz 2001
 - Bundesdatenschutzgesetz 2001
 - letzte Änderungen: August 2006
- «409 Normen (Gesetze und Verordnungen) in denen der Begriff 'Datenschutz' vorkommt»

Data Protection Laws Around the World



<http://www.privacyinternational.org/survey/dpmap.jpg> (19.10.2006)

Privacy Enhancing Technologies (PET)

«Code»

- preventing unauthorized access to communications and stored files;
- automating the retrieval of information about data collectors' privacy practices and automating users' decisionmaking on the basis of these practices;
- automating audits of data collectors' privacy practices;
- filtering unwanted messages;
- preventing automated data capture through cookies, HTTP headers, web bugs, spyware, etc.;
- preventing communications from being linked to a specific individual; and
- facilitating transactions that reveal minimal personal information.

<http://www.cdt.org/privacy/ccp/roleoftechnology1.shtml>

Privacy Enhancing Technologies (PET)

«Code»

PGP, GPG?

Tor, JAP?

GPG = Gnu Privacy Guard

PGP = Pretty Good Privacy

Tor = Anonymous Internet communication system

JAP = Java Anon Proxy

Reaktion des Datenschutzbeauftragten Schleswig-Holsteins zu "9-11"

Normen

**Datenschutz
nie war er so wertvoll wie heute**



**Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz
www.datenschutzzentrum.de**

Markt als Alternative?

Markt

- "Safe Harbor Principles"
 - RECHT wacht über Prinzipien; anderes regelt MARKT und individuell eingesetzte «CODE»
- Funktioniert das im Verhältnis Staat – Bürger?

Datenschutz im Unternehmensverkehr EU-USA: Safe Harbor Prinzipien

Markt

Notice
Choice
Onward Transfer
Access
Security
Data integrity
Enforcement

Offizielle US-Seite: <http://www.export.gov/safeharbor/>

Zertifizierung, um aus EU-Sicht einen 'adäquaten Datenschutz' zu bieten.

Zusammenfassung

- Datenschutz als Reaktion auf Computerisierung der Verwaltung
 - Vom Mißbrauchsmodell zur Informationellen Selbstbestimmung
 - Vom Staat/Recht als alleiniges Mittel zu mehrschichtigen (Recht, «Code», Normen, Markt)
- ➔ Wie zukunftssträchtig ist das Konzept "Datenschutz"??